

BVGer D-2759/2020 vom 29. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2759_2020

FR: TAF D-2759/2020 du 29 septembre 2021

IT: TAF D-2759/2020 del 29 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Das am (...) zur Welt gekommene Kind G._____ ist praxisgemäss in das vorliegende Beschwerdeverfahren miteinzubeziehen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Akten der Brüder V._____ (N [...]) und R._____ (N [...], E-3300/2020) wurden für das vorliegende Verfahren beigezogen.

E. 4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe es unterlassen, die Äusserungen der Beschwerdeführenden ganzheitlich zu betrachten, und insgesamt keine seriöse Würdigung des Sachverhalts vorgenommen. Diese Auffassung trifft nicht zu. Das SEM hat in der vorliegenden zwölfseitigen Verfügung den Sachverhalt umfassend dargelegt und auch Bezug zu den Geschwistern des Beschwerdeführers genommen, welche im Ausland ein Asylgesuch eingereicht haben. In der Begründung hat es die wesentlichen Vorbringen - Verfolgung aufgrund der kurdischen Ethnie, Reflexverfolgung, Probleme am Arbeitsplatz, Verbindungen zur Gülen-Bewegung und subjektive Nachfluchtgründe - hinreichend gewürdigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt offensichtlich nicht vor. Der Rückweisungsantrag zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.1

Das SEM begründet seinen negativen Asylentscheid damit, die Verfolgungsvorbringen seien nicht asylrelevant. Im Einzelnen führt es aus, die Beschwerdeführenden würden Benachteiligungen durch die türkischen Behörden aufgrund ihrer kurdischen Ethnie geltend machen. Es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt seien. Dabei handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar machen würden. Aus diesem Grund führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aufgrund von Reformen in der Türkei seit dem Jahr 2001 habe sich die Situation der Kurdinnen und Kurden verbessert. Die kulturellen Aktivitäten würden nicht mehr zu einer Verfolgung führen. Die kurdische Sprache werde im öffentlichen Raum toleriert, seit dem Jahr 2004 würden kurdische Kurse angeboten und seit Juni 2004 würden im türkischen Fernsehen auch Sendungen in kurdischer Sprache ausgestrahlt. Die geltend gemachten Schwierigkeiten gingen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Zudem sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden vor der Ausreise keinen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen seien. Die Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich seit dem Sommer 2015 und dem Putsch im Juli 2016 verschlechtert. Seitdem sei es zu Reflexverfolgungen von Ehegatten, Eltern und Geschwistern gekommen, wenn eine gesuchte Person sich den türkischen Behörden entzogen oder ins Ausland abgesetzt habe, welche beschuldigt werde, in politisch wichtigen Aktivitäten in der Türkei oder im Exil involviert zu sein oder verdächtigt werde, ein Mitglied oder Anhänger der Gülen-Bewegung zu sein. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden in der Regel die Nachteile, welche die Verwandten riskieren, zu wenig intensiv sein, um asylrechtlich relevant zu sein. Eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung würde nur in besonderen Fällen angenommen, wo die Person bereits ernsthafte Nachteile erlitten habe und verdächtigt werde, in Kontakt mit der gesuchten Person zu sein oder selbst politisch aktiv zu sein respektive eine politische illegale Organisation unterstützt zu haben. Zudem müsse die türkische Behörde ein bestimmtes Interesse an der Verhaftung der gesuchten Person aufgrund deren Profil zeigen. Der Beschwerdeführer habe sechs Brüder und zwei Schwestern. Seine Brüder, welche in der Türkei leben würden, seien (...). Obwohl einige Brüder, die Probleme mit den türkischen Behörden hätten, sich momentan im Ausland aufhielten, habe dies keine Konsequenzen für seine Verwandten in der Türkei. Nichts weise darauf hin, dass er Probleme aufgrund der Aktivitäten seiner geflüchteten Brüder gehabt habe. Im Übrigen sei sein Bruder V. _____, nachdem dieser in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt habe, freiwillig in die Türkei zurückgekehrt. Der Beschwerdeführer habe keine Verfolgungsmassnahmen ihn betreffend erwähnt. Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, drei Nichten seien aufgrund des Verdachts, Verbindungen mit der Gülen-Bewegung zu haben, verhaftet worden und ein Bruder sei angeschuldigt worden, Mitglied der PKK zu sein, inhaftiert und wieder freigelassen worden. Trotz dieser Vorkommnisse habe die Beschwerdeführerin selbst nie persönlich Probleme mit den türkischen Behörden gehabt. Demnach seien die Beschwerdeführenden nie einer konkreten Gefahr wegen der Situation ihrer Angehörigen ausgesetzt gewesen. Vor diesem Hintergrund seien ihre Befürchtungen vor einer asylrelevanten Verfolgung unbegründet. Ihre Akten würden keine Hinweise enthalten, die vermuten liessen, dass sie in Zukunft die Zielscheibe von Massnahmen einer Reflexverfolgung aufgrund des familiären Umfeldes

werden könnten. Ferner habe sich der Beschwerdeführer vor einer Verfolgung aufgrund seiner beruflichen Aktivitäten gefürchtet. Er habe 15 Jahre als (...) gearbeitet. Er habe Probleme in der Vergangenheit geltend gemacht und sei folglich als PKK-Anhänger abgestempelt worden. Nach dem Putschversuch habe er die Behörden offen kritisiert. Bei den allfällig aufgeführten Konsequenzen handle es sich nur um Vermutungen. In Wirklichkeit habe er seine Arbeit aufgrund von Ferien und um sich zu pflegen in Abstimmung mit seinem Vorgesetzten im Rahmen einer ordentlichen Abmachung verlassen und sei legal aus der Türkei ausgereist. Nach seiner Ausreise sei er über seine Kündigung informiert worden, was logisch sei, weil er nicht auf seinen Posten zurückgekehrt sei. Aufgrund seiner mehr als dreijährigen Landesabwesenheit sei es zwar wahrscheinlich, dass er die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich ziehen werde. Gleichwohl könne man nicht schlussfolgern, dass dies zu Verfolgungsmassnahmen führe, die im Sinne von Art. 3 AsylG erheblich seien. Es sei zwar höchstwahrscheinlich, dass er zu seiner Abwesenheit befragt werde, was jedoch als einzelnes Motiv nicht dafür ausreichen werde, ihn als politisch oppositionelle Person zu identifizieren, insbesondere deshalb, weil er bis im März 2017 in der Türkei gelebt habe, ohne je einmal befragt zu werden. Insofern der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, er sei als Gülen-Anhänger identifiziert worden, weil seine Kinder eine Gülen-Schule besucht hätten, sei festzustellen, dass allein die Tatsache, dass sich die Behörden nach der Schule der Kinder erkundigt hätten, keine Verfolgung darstelle. Ausserdem erscheine es inkongruent, dass die Behörden ihn deswegen erst nach der Ausreise zuhause aufgesucht hätten, obschon er sich zuvor mehrere Monate ohne Konsequenzen an jener Adresse aufgehalten habe. Auch der Umstand, dass die Kinder in eine Gülen-Schule gegangen seien, bevor er sie von dieser Schule genommen habe, mache aus ihm nicht eine unerwünschte Person in den Augen der türkischen Behörden, insbesondere da er in der Türkei nicht politisch aktiv gewesen sei. Es sei kein Verfahren gegen ihn in der Türkei hängig und er habe die Türkei legal verlassen, nachdem er zuvor die Polizei diesbezüglich kontaktiert habe. Unter diesen Umständen sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden eine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hätten. Schliesslich hätten sie kein politisches Profil, das sie exponieren würde im Falle der Rückkehr in die Türkei und sie einer konkreten Gefahr im Sinne von Art. 3 AsylG aussetze. Die eingereichten Beweismittel zu den exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden in der Schweiz würden nicht darlegen, dass die türkischen Behörden von den Aktivitäten Kenntnis erlangt und gegenüber ihnen Massnahmen ergriffen hätten. Es seien keinerlei Hinweise erkennbar, wonach sie über ein derart gewichtiges Profil verfügen würden, welches zu einem Interesse der Behörden respektive einer asylrelevanten Verfolgung führe. Ausserdem würden die eingereichten Texte nicht belegen, dass der Beschwerdeführer der Autor der Texte sei und die Texte öffentlich publiziert worden seien. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, dass die exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden zu einer Verfolgung in der Türkei führen würden.

E. 6.2

In der Beschwerde vom 19. Mai 2020 und deren Ergänzung vom 3. Juli 2020 wird geltend gemacht, es rechtfertige sich, einige Tatsachen zur Behandlung der Kurden und kurdischen Aktivisten zu benennen, um die prekäre Situation der Beschwerdeführenden in der Türkei und den unerträglichen Druck, unter dem sie bei der Ausreise gestanden seien, nachvollziehbar zu machen. Gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) seien die Repressalien gegen Personen, die der HDP oder DBP (Demokratik Bölgeler Partisi;

Demokratische Partei der Regionen) nahe stünden, erheblich und die Gefahr einer Verhaftung akut. Ziel derartiger Verfolgung seien auch einfache Mitglieder und Sympathisanten. Auch die International Crisis Group (ICG) schreibe in einem Bericht aus dem Jahr 2017, dass alleine seit 2015 über 10'000 Personen mit Verbindungen zur HDP verhaftet worden seien. Auch Amnesty International (AI) zeige in einem Bericht anschaulich auf, wie schnell ein Verfahren wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» drohe, und die Europäische Kommission kritisiere in einem Bericht von April 2018, dass es in der Türkei zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen gegen Kurden komme. Gemäss einem Report des United States Department of State (USDOS) seien noch immer beinahe sämtliche kurdischen Medienkanäle geschlossen. Schon der Besitz eines kurdisch-sprachigen Buches reiche aus, um als Terrorist verfolgt zu werden. Sogar unabhängige kurdische Musiker bekämen derartige Repressalien immer wieder zu spüren. Insbesondere aber auch im legalen Rahmen politisch aktive Menschen würden immer wieder Repressionen zu spüren bekommen. Mutmassliche Verbindungen zur PKK würden zu Verhaftungen führen. Dabei werde jegliche Kritik von kurdischer Seite mit dem Argument der PKK-Unterstützung zum Schweigen gebracht. Selbst Mitglieder renommierter Menschenrechtsorganisationen wie AI seien nicht vor Anklagen wegen Unterstützung einer terroristischeren Organisation gefeit. Der Beschwerdeführer sei immer politisch interessiert, aber aufgrund seiner Anstellung als (...) nicht aktiv gewesen. Er habe in der Türkei einen Rechtsvertreter, mit dem er zehn Tage vor der Flucht zuletzt Kontakt gehabt habe. Die Schlägerei im Jahre 2005 habe ein schlechtes Licht auf ihn geworfen. Seine Arbeitskollegen hätten ihm gesagt, dass er als nächster dran sei und hätten ihm empfohlen das Land zu verlassen. Er sei von den türkischen Behörden als PKK-Anhänger betitelt worden und sei ihnen seitdem ein Dorn im Auge. Er sei viermal versetzt und vom J TEM bedroht worden. Dieser Vorfall habe ihn mehr als andere kurdische Beamte exponiert. Er habe sich auch öffentlich auf Facebook exponiert. Erschwerend komme eine Reflexverfolgung hinzu. Der Beschwerdeführer habe sechs Brüder und zwei Schwestern. Seine Schwester, welche (...) gewesen sei, habe aus Angst vor den Behörden ihren Job gekündigt. Zudem seien die Pässe zwei seiner Brüder konfisziert worden, obwohl sie politisch zurückhaltend gewesen seien. Ihnen werde nichts desto trotz die Zugehörigkeit zur PKK oder zur FETÖ vorgeworfen. Seine Brüder V._____, S._____, R._____ und Q._____ seien ebenfalls alle geflohen, jedoch teilweise zurückgekehrt. Ein Bruder befinde sich ebenfalls in der Schweiz, einer in Schweden und die anderen Geschwister seien in der Türkei. Sein Bruder Q._____ sei in der Türkei (...) und habe sich jeweils für oppositionelle Menschen eingesetzt. Er habe Personen von der DHKP-C (Devrimci Halk Kurtulu Partisi-Cephesi; Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front), der PKK und der Hisbollah und auch Personen bei den Gülen-Prozessen (...), obwohl er nichts mit Fetullah zu tun habe. Q._____ sei nach Kanada geflohen, jedoch aufgrund seiner schlechten psychischen Verfassung in die Türkei zurückgekehrt, obwohl sein (...)partner verhaftet und sein (...) von der Polizei gestürmt worden sei. S._____, welcher bereits in den 90er Jahren politisch aktiv gewesen und bereits verhaftet und gefoltert worden sei, sei ebenfalls geflohen. Nach seiner Flucht habe der Beschwerdeführer die Kündigung erhalten, weil er nach den zwei Monaten Urlaub nicht zur Arbeit zurückgekehrt sei. Der ehemalige Arbeitgeber habe die Polizei informiert, welche eine Untersuchung habe einleiten sollen. Der Beschwerdeführer sei daraufhin mehrmals von der Polizei an seinem alten Wohnort aufgesucht worden, wobei die Polizei beim Schwager nach ihm gefragt habe. Die Polizei habe in der Folge im Quartier auch politische Fragen über den Beschwerdeführer gestellt.

Obwohl sein Vorgesetzter ein türkischer Nationalist gewesen sei und sich mit ihm oft über Politik gestritten habe, habe er ihm die Ausreise erlaubt. Schliesslich sei er auch auf den sozialen Medien aktiv und habe auf Facebook Einträge über Vorfälle, die ihn ungerecht dünken, geschrieben. Die Beschwerdeführerin habe bereits in ihrer Kindheit Probleme mit der PKK gehabt und sei in einer Region aufgewachsen, in der es immer wieder Gefechte gegen habe. Ihr Bruder habe damals Probleme mit den Behörden gehabt und sei in Haft gewesen. Aufgrund dieser Ereignisse sei die Familie nach I. _____ gezogen. Ihr Bruder sei zuvor zu einem Verwandten der Gülen-Gemeinde gebracht worden. Obwohl ihre Familie eher bei der kurdischen Bewegung zu positionieren sei, sei so der Kontakt zur Gülen-Gemeinde hergestellt worden. Nach dem Putsch habe sich ihr Bruder zwei Jahre illegal in W. _____ aufgehalten, sei jedoch 2019 von den Behörden gefasst worden und habe für sechs bis sieben Monate ins Gefängnis gehen müssen, wo er gefoltert worden sei. Er sei aufgrund der Verbindung mit der Gülen-Bewegung verhaftet worden. Nach dem Putsch seien drei Nichten verhaftet worden. Eine dieser Nichten sei mit einem Mann aus der Gülen-Gemeinde verheiratet und eine andere arbeite aufgrund einer Bekanntschaft zu einer Person aus der Gülen-Bewegung in einem Betrieb der Gülen-Gemeinde. Was ihren Nichten vorgeworfen werde, sei unklar. Es seien jedoch Verfahren eröffnet worden. Auch bei ihr könne aufgrund ihrer politischen Familie von einer Reflexverfolgung ausgegangen werden. Auch sei sie nicht nur wegen der kurdischen Ethnie gefährdet, sondern auch wegen den Verbindungen zur Gülen-Bewegung. Zusätzlich sei sie selbst Sympathisantin der HDP. Die Beschwerdeführenden hätten ihre Kinder in eine Gülen-Schule geschickt. Der Schulbesuch werde vom Sohn D. _____ bestätigt. Nach dem Putsch hätten die Behörden wissen wollen, auf welcher Schule die Kinder seien. Der Beschwerdeführer habe eine falsche Liste geschickt und mitgeteilt, dass seine Kinder die staatliche Schule besucht hätten. Einige Monate nach der Einreichung der Liste sei die Polizei nach Hause gekommen, als der Beschwerdeführer nicht zuhause gewesen sei. Als er sich schliesslich auf den Polizeiposten begeben habe, habe die Polizei gemeint, sie hätten nur seine Adresse feststellen wollen. Es sei davon auszugehen, dass die Behörden vom Besuch der Kinder in der Gülen-Schule erfahren hätten und die Beschwerdeführenden aufgrund dieser Tatsache ebenfalls in den Fokus der Behörden geraten seien. Zusammenfassend ergebe sich, dass die Beschwerdeführenden der kurdischen Ethnie angehören würden und deshalb in der Türkei gefährdet seien. Der Beschwerdeführer habe auf der Arbeit diverse Auseinandersetzungen gehabt, welche schliesslich in einer gewalttätigen Auseinandersetzung gemündet hätten; er habe deshalb Probleme. Ihm sei die Mitgliedschaft bei der PKK unterstellt worden. Er habe diverse Warnungen von Arbeitskollegen erhalten, welche ihm geraten hätten, das Land zu verlassen. Ausserdem sei die Beschwerdeführerin Sympathisantin der HDP. Hinzu komme, dass die Familien der Beschwerdeführenden im Fokus der Behörden stünden und ihre Kinder die Gülen-Schule besucht hätten. Unter Betrachtung der Gesamtsituation seien die Beschwerdeführenden klar im Visier der türkischen Behörden. Ihre Vorbringen seien asylrelevant. Die Beschwerdeführenden hätten glaubhaft machen können, dass sie in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und ihrer politischen Anschauung künftig an Leib und Leben und in ihrer Freiheit gefährdet seien. Sie seien zudem einer Situation entflohen, die einen unerträglichen psychischen Druck darstelle, da sie jederzeit mit Haft und Folter hätten rechnen müssen. Der Rechtsstaat werde in der Türkei seit langem und seit 2016 noch zusätzlich untergraben; der Justizapparat sei regelrecht ausgewechselt worden. Der türkische Staatsapparat biete nicht nur keine Gewähr für ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren. Er verfolge vorliegend Personen wegen

freier Meinungsäusserung in willkürlichen Prozessen und schütze Folterer vor Bestrafung. Die Beschwerdeführenden seien aufgrund ihrer Kontakte zu ihrem Umfeld in der Schweiz zusätzlich gefährdet. Sie hätten Kontakte zur kurdischen Szene in der Schweiz und würden aktiv an Protesten teilnehmen und sich mit Protestierenden solidarisieren. Dabei sei die Beschwerdeführerin auch bis vor die türkische Vertretung marschiert. Solche Aufmärsche würden vom Botschaftspersonal akribisch beobachtet und mit Video aufgezeichnet. Auch äussere sich der Beschwerdeführer weiterhin auf Facebook. Sie würden bei einer Rückkehr erneut befragt und es würden ihnen weitere Unterstützungshandlungen unterstellt werden, sollten sie in die Türkei zurückkehren. Weiter sei auf die gute Integration der Beschwerdeführenden hinzuweisen, welche diverse Deutschkurse besucht hätten und problemlos Gespräche auf Deutsch führen könnten.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM den Asylvorbringen zu Recht die Asylrelevanz abgesprochen hat. Die Beschwerde, welche sich hauptsächlich auf die Wiedergabe des Sachverhalts beschränkt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Aus den beigezogenen Akten der Brüder des Beschwerdeführers lässt sich bloss der Sachverhalt hinsichtlich der Vorbringen der Familienangehörigen des Beschwerdeführers bestätigen. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden wurden jedoch vom SEM nicht bezweifelt. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Vorbringen als glaubhaft.

E. 7.2

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird geltend gemacht, die Beschwerdeführenden würden aufgrund ihrer kurdischen Ethnie eine Verfolgung erfahren. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bereits das SEM zutreffend festgehalten hat, dass es sich bei den Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art, denen Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt sind, im Allgemeinen nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes handelt, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar machen würden. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Hinzukommt, dass praxisgemäss sehr strenge Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung gelten (vgl. BSGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden in der Türkei nicht als erfüllt zu erachten sind, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei.

E. 7.3

Aufgrund der Akten des vorliegenden Verfahrens wie auch jener der Brüder des Beschwerdeführers steht zwar fest, dass verschiedene Mitglieder der Familie des Beschwerdeführers seit den 90-er Jahren politisch aktiv sind und einige Brüder auch Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Behörden ausgesetzt waren. Gleichwohl arbeiten seine Geschwister als (...) und auch er selbst war während Jahren als (...) für den türkischen Staat tätig. Zudem hatte er keine Probleme geltend gemacht, die ihm aufgrund der politischen Aktivitäten der Geschwister widerfahren wären. Dasselbe gilt für die Beschwerdeführerin, welche einen politisch aktiven Bruder hat, der bereits zweimal inhaftiert worden ist, und Nichten, die Verbindungen zur Gülen-Bewegung aufweisen. Sie hat deswegen jedoch keine konkreten Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht und sich bis zur Ausreise an ihrem Wohnort aufgehalten, wo es für die Behörden ein Leichtes gewesen wäre, ihrer habhaft zu werden, wenn dazu Anlass bestanden hätte. Die

Beschwerdeführenden waren deshalb im Zeitpunkt der Ausreise aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Verwandten keiner Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen. Die Auseinandersetzung des Beschwerdeführers im Jahre 2005 mit seinem Vorgesetzten und die darauffolgenden Versetzungen stehen zeitlich in keinem Kausalzusammenhang mit der Ausreise, welche erst im Jahr 2017 erfolgte. Der Beschwerdeführer machte auch nicht geltend, dass die Unterstellung, ein PKK-Mitglied zu sein, und die Bedrohungen durch den J TEM bis zur Ausreise angehalten hätten. Jedenfalls konnte er seiner Arbeit noch während mehr als zehn Jahren bis zur Ausreise nachgehen, was nicht darauf hinweist, dass dieser Zwischenfall langanhaltende Konsequenzen mit sich brachte. Bis auf die kurz darauf erfolgte Versetzung hatte die Auseinandersetzung mit dem Vorgesetzten offenbar keine weiterreichenden Massnahmen zur Folge, und auch die Warnungen seiner Arbeitskollegen nach dem Zwischenfall haben sich nicht bewahrheitet. Diese Vorbringen sind deshalb nicht asylrelevant. Gleiches trifft auf die geltend gemachten Probleme der Beschwerdeführerin zu, welche sie als Kind erfahren hat. Die Familie zog aufgrund der Gefechte und der Probleme ihres Bruders mit den türkischen Behörden nach I. _____ und konnte sich so innerstaatlich allfälligen weiterreichenden Schwierigkeiten entziehen. Zudem bestand zwischen den Vorfällen in der Kindheit und der Ausreise im Jahr 2017 offensichtlich auch kein zeitlicher Kausalzusammenhang. Schliesslich ist nicht davon auszugehen, dass die türkischen Behörden von der öffentlichen Kritik des Beschwerdeführers auf Facebook nach dem Putsch 2016 Kenntnis genommen haben, zumal dies keine Konsequenzen für den Beschwerdeführer mit sich brachte. Er arbeitete weiter als (...) und wurde von den Behörden weder befragt noch festgenommen. Es liegen mithin keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass er von den Behörden als Regimegegner identifiziert worden wäre. Dies gilt auch für die Beschwerdeführerin, die geltend machte, sie sei Sympathisantin der HDP. Die Beschwerdeführerin macht selbst keine behördliche gegen sie gerichtete Verfolgung geltend, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass für die türkischen Behörden Anlass bestand, wegen ihrer politischen Anschauungen gegen sie Massnahmen zu ergreifen. Insofern in der Beschwerdeergänzung ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe kurz vor der Ausreise Kontakt mit seinem (...) gehabt, weist dieser Umstand nicht darauf hin, dass er juristische Massnahmen durch die Behörden zu befürchten gehabt hätte, zumal es sich beim (...) um seinen Bruder handelt, der gleichzeitig auch sein (...) ist. Auch der Umstand, dass zwei Kinder der Beschwerdeführenden eine Gülen-Schule besuchten und der Beschwerdeführer dies kurz nach dem Putschversuch im 2016 zu vertuschen versuchte, in dem er eine falsche Liste einreichte, lässt nicht auf eine asylrelevante Gefährdung schliessen. Der Beschwerdeführer ist danach selbst auf dem Polizeiposten vorstellig geworden um sich zu erkundigen, warum zuhause die Polizei vorbeigekommen sei, was nicht dem Verhalten einer Person entspricht, die sich vor einer behördlichen Verfolgung fürchtet. Daran ändert auch die eingereichte Bestätigung der Gülen-Schule nichts, da weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht in Zweifel gezogen wird, dass zwei Kinder der Beschwerdeführenden eine solche Schule besucht haben.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden zwar aus Familien stammen, deren Angehörige teilweise Probleme mit den türkischen Behörden gehabt haben. Sie selber wurden jedoch aufgrund ihrer niederschweligen politischen Aktivitäten in der Türkei nie vorgeladen oder befragt. Aufgrund ihrer Vorbringen ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Ausreisezeitpunkt im Fokus der türkischen Behörden standen und eine begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hatten.

Selbst vor dem Hintergrund, dass sich in der Türkei die Menschenrechtssituation seit dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechtert hatte, liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Beschwerdeführenden unter einem unerträglichen psychischen Druck litten, zumal sie zuvor nie einer Verfolgung durch die türkischen Behörden ausgesetzt waren und der Beschwerdeführer kurz vor der Ausreise sogar freiwillig in Kontakt mit der Polizei getreten ist.

E. 8.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 8.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kann davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponentinnen und Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass exilpolitisch aktive Staatsangehörige der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen haben respektive als regimedefindliche Personen namentlich identifiziert und registriert wurden (vgl. etwa Urteil des BVGer D-705/2018 vom 18. Februar 2019 E. 6.1 m.w.H.).

E. 8.3

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Beschwerdeführenden vor dem Verlassen der Türkei nicht als regimedefindliche Personen ins Blickfeld der türkischen Behörden geraten (vgl. E. 7). Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Anhörung angegeben, dass er Texte auf Facebook geschrieben habe (vgl. SEM-Akte A21/16 F88-F92). Als Beweismittel hat er jedoch nur einen Fliesstext auf weissem neutralen Papier eingereicht, woraus sich nicht eruieren lässt, ob er diese tatsächlich jemals veröffentlicht hat und wer der Autor der Texte ist. Die Beschwerdeführerin gab an, sie habe in Y._____ an Friedensprotesten teilgenommen (vgl. SEM-Akte A22/7 F30). Dabei habe sie Parolen gerufen und etwas in der Hand gehalten. Sie habe sich mit Hungerstreikenden solidarisiert und sei mit Freunden bis vor die türkische Botschaft marschiert (vgl. SEM-Akte A22/16 F29-F36). Aufgrund der grossen Anzahl regimekritischer Aktivitäten von türkischen Staatsangehörigen in ganz Westeuropa erscheint es vorab unwahrscheinlich, dass die heimatlichen Behörden Kenntnis von diesen Protesten genommen haben. Die Teilnahme der Beschwerdeführerin an solchen Protesten ist im Übrigen auch nicht belegt worden. Ungeachtet dessen kann nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin habe aufgrund einer allfälligen Beteiligung an - in der Art und Form als niederschwellig und massentypisch zu bezeichnenden - Protestaktionen das Missfallen der türkischen Regierung auf sich gezogen. Die Beschwerdeführenden weisen kein öffentlich exponiertes politisches Profil auf, mit welchem sie das Augenmerk der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnten. Es

ist deshalb unwahrscheinlich, dass diese von den bescheidenen exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden überhaupt Notiz genommen haben. Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die türkischen Behörden die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr als Oppositionelle erkennen könnten.

E. 8.4

Dass die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr allenfalls aufgrund ihrer mehrjährigen Landesabwesenheit befragt werden, kann - wie das SEM zutreffend ausgeführt hat - nicht ausgeschlossen werden. Dies allein vermag jedoch keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Die Beschwerdeführenden haben sich vor ihrer Ausreise nichts zu Schulden lassen kommen. Sie wurden nie verhaftet oder verurteilt und es besteht auch kein hängiges Verfahren gegen sie. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Brüder, welche sich im Ausland aufhalten, eine Reflexverfolgung zu befürchten hat, zumal seine Eltern und auch weitere Geschwister weiterhin in der Türkei leben und arbeiten. Zudem sind die beiden Brüder V. _____ und Q. _____, welche aus der Türkei geflüchtet sind, inzwischen in die Türkei zurückgekehrt. Auch das Kündigungsschreiben sowie das Nachfragen nach dem Beschwerdeführer weist nicht auf eine Verfolgung hin, sondern ist vielmehr als natürliche Folge dessen zu betrachten, dass er nach Ablauf des bewilligten Urlaubs nicht zur Arbeit erschienen ist. Die Furcht der Beschwerdeführenden vor ernsthaften Nachteilen bei einer Rückkehr ist deshalb objektiv unbegründet. Somit ist auch das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen, welche die Annahme einer begründeten Furcht im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei rechtfertigen könnte.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnten und deshalb nicht als Flüchtlinge anerkannt werden können. Das SEM hat somit im Ergebnis zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Seit Juli 2015 sind der türkisch-kurdische Konflikt und die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften im Südosten des Landes wieder aufgeflammt. Von den gewaltsamen Auseinandersetzungen betroffen waren neben den Provinzen Hakkâri und irnak - bei denen das Bundesverwaltungsgericht

seit längerer Zeit von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen ausgeht (vgl. B VGE 2013/2 E. 9.6) - weitere Provinzen im Südosten der Türkei: Auf der interaktiven Karte, welche die International Crisis Group auf ihrer Website zur Verfügung stellt (vgl. International Crisis Group, Turkey's PKK Conflict: The Rising Toll, <http://www.crisisgroup.be/interactives/turkey/>) sind für die Zeit von 10. Juni 2017 bis 9. Juni 2018 die folgenden Provinzen mit mehr als zehn Opfern der gewaltsamen Zwischenfälle (unter Sicherheitskräften, Guerilla und Zivilbevölkerung) aufgelistet: Hakkâri (100 Todesopfer), irnak (85), Diyarbakir (71), Tunçeli (51), Siirt (42), Bingöl (27), Van (25), A ri (18), Mardin (17), Hatay (15) Bitlis (13). Obwohl allein in diesen elf Ostprovinzen gemäss dieser Quelle in jüngster Vergangenheit Todesopfer zu verzeichnen waren, ist von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Staatsgebiet nach wie vor nicht auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1 [als Referenzurteil publiziert]). Die Beschwerdeführenden stammen aus den Provinzen P._____ und Mus, hatten aber für die letzten zwei Jahre vor der Ausreise den offiziellen Wohnsitz in I._____ und lebten zuvor in J._____ (vgl. SEM-Akten A11/11 Ziff. 2.02 und A12/11 Ziff. 2.02). An diesen Orten besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb sich eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach I._____ oder J._____ unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AIG nicht als unzumutbar erweist.

E. 11.3.3

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Der Beschwerdeführer hatte mehrere Jahre lang in der Privatwirtschaft als (...) gearbeitet. Danach war er bis zur Ausreise beim (...) in der Türkei als (...) beschäftigt. Die Beschwerdeführerin hat fünf Jahre die Schule besucht und war Hausfrau (vgl. Akten A11, A12 Ziff. 1.17.04 f.). Angesichts des hohen Ausbildungsgrads und der langjährigen Berufserfahrung des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er im Falle der Rückkehr sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage für die Familie erarbeiten kann und sie nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten werden. Mit der Familie der Beschwerdeführerin in I._____ und den Eltern und vielen Geschwistern des Beschwerdeführers verfügen sie über ein breites Beziehungsnetz in der Türkei. Zudem gab der Beschwerdeführer an, dass sie sich in einer sehr guten finanziellen Situation befunden haben (vgl. Akte A21/16 F33). Es kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden im Falle der Rückkehr notfalls auf die finanzielle Unterstützung ihrer Familienangehörigen zählen können. Der Beschwerdeführer leidet im Übrigen seit mehr als 13-14 Jahren an Schuppenflechte und war deswegen bereits in der Türkei in Behandlung. Ansonsten hat er keine gesundheitlichen Probleme (vgl. Akten A11 Ziff. 8.02, A21/16 F93). Die Beschwerdeführerin gab an, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Psychisch gehe es ihr nicht so gut, weil sie Zukunftssorgen habe (vgl. Akte A12 Ziff. 8.02, A22/7 F37). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden keine weiteren gesundheitlichen Probleme einzelne Familienmitglieder betreffend geltend gemacht. Weder die Krankheit des Beschwerdeführers, welche er bereits in der Türkei behandeln konnte, noch die Zukunftsängste der Beschwerdeführerin sprechen gegen einen Wegweisungsvollzug. Ferner ist der Vollzug der Wegweisung auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht unzumutbar. Das SEM hat zutreffend ausgeführt, dass sich die Kinder heute im Alter von bald (...) seit viereinhalb Jahren in der Schweiz aufhalten. Gemäss den Referenzschreiben, haben sich die Kinder gut in der Schweiz integriert und fühlen sich hier wohl. Dennoch spricht auch unter Berücksichtigung der nach Art. 83 Abs. 4

AIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) unter dem Aspekt des Kindeswohls zu berücksichtigenden Umstände (vgl. dazu im Einzelnen BVGE 2009/28 E. 9.3.2 und 2009/51 E. 5.6) nichts gegen den Vollzug der Wegweisung. Insbesondere kann für den Fall der Rückkehr nicht von einer Entwurzelung der Kinder ausgegangen werden. Bis auf das jüngste Kind haben sämtliche Kinder den Grossteil ihrer Kindheit in der Türkei verbracht, wo sie auch die Schule besucht haben und ein Grossteil der Verwandtschaft lebt, welche ihnen bei einer Reintegration behilflich sein kann. In der Beschwerde werden diesbezüglich denn auch zu Recht keine Einwände erhoben.

E. 11.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen ist das mit der Beschwerdeergänzung gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, da die Rechtsbegehren im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung als nicht aussichtslos zu bezeichnen waren und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden mit einer Fürsorgebestätigung vom 15. Juli 2020 belegt ist. Somit haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

E. 13.2

Gleichzeitig wurde in der Beschwerdeergänzung ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. aArt. 110a AsylG unter Beiordnung des Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt, welches ebenfalls gutzuheissen ist. Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes ist bei diesem Verfahrensausgang durch die Gerichtskasse zu vergüten. Der Stundenansatz für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen im Zeitpunkt der Beiordnung ist gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])

in der Regel zu begrenzen und bei amtlicher Vertretung ist von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter auszugehen. Aus den Eingaben im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geht hervor, dass Herr Rechtsanwalt Bernhard Jüsi die Fallverantwortung getragen hat, aber die wesentliche Arbeit durch die Substitutin MLaw Z._____ - unter anderem die Ausarbeitung der Beschwerdeergänzung und die weiteren Eingaben - geleistet wurde, da sie die zuständige Vertreterin der Beschwerdeführenden ist. Deshalb ist der Entschädigung ein Stundenansatz von Fr. 100.- zugrunde zu legen. Es wurde keine Kostennote eingereicht. Das amtliche Honorar ist daher auf Grund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände, der Aktenlage und der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) ist dieses auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.